HAUSORDNUNG DER HTL BREGENZ

1. Gesetzliche Grundlagen und Geltungsbereich Stand: 22.04.2026

Diese Hausordnung ergänzt das österreichische Schulorganisations-, das Schulunterrichtsgesetz sowie die einschlägigen Verordnungen. Die hier verfassten Regeln sind Vereinbarungen der Schulgemeinschaft der HTL Bregenz (vertreten durch den Schulgemeinschaftsausschuss) und gelten für alle Mitglieder derselben, im Folgenden kurz Nutzer/innen genannt, in allen Gebäudeteilen der Schule samt Außenflächen sowie an Veranstaltungsorten von externen Schulveranstaltungen.

2. Grundsätzliches

Die Höhere Technische Lehranstalt Bregenz steht für Vielfalt und Diversität.
Die Gleichwertigkeit aller Menschen, unabhängig vom Geschlecht, sexuellen Orientierungen, Nationalitäten, Beeinträchtigungen, sozialen Schichten und Religionen sowie jedweder ethnischen Herkunft sehen wir als selbstverständlich an.

In den Räumlichkeiten und auf dem gesamten Gelände der HTL Bregenz besteht ein generelles Verbot von Drogen und Waffen aller Art. Der Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten (z.B. Zigaretten, E-Zigaretten, Zigarillos, Zigarren, Pfeifen, Snus bzw. Nikotinbeutel usw.) ist ebenso verboten wie der Handel mit denselben. Der Genuss und die Lagerung alkoholischer Getränke ist den Schüler/innen in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt.

Durch die größtmögliche Pflege und sorgfältige Behandlung aller Gebäude und Anlagen (Höfe, Parkabstellplätze, Fahrradabstellplätze etc.) wird eine Verminderung der Reparatur-, Betriebs- und Wartungskosten erreicht.
Dies gilt gleichermaßen für Einrichtungsgegenstände und Geräte. Eventuelle Schäden sind sofort dem Klassenvorstand/ der Klassenvorständin oder dem/r Rechnungsführer/in zu melden, der/die seinerseits die Behebung durch den Schulwart oder die Montagewerkstätte veranlasst. Alle Nutzer/innen sind dafür verantwortlich, dass Unterrichtsmittel nach Gebrauch in die dafür vorgesehenen Räume bzw. auf die Stellflächen zurückgestellt werden.

Bild- und Tonaufnahmen von Lehrpersonen, Schüler/innen, Tafelbildern u. Ä. ohne Einwilligung sind ein Eingriff in die Privatsphäre und können von dem/der Betroffenen zur Anzeige gebracht werden. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen von Schüler/innen nicht mitgebracht werden und sind der Lehrperson auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände können erst am Ende des Tages (15 Minuten bevor das Sekretariat schließt) im Sekretariat abgeholt werden. Insbesondere auch Handys, die vom Unterricht ablenken, stellen störende Gegenstände dar. Mobile Endgeräte wie Smartphones (Handy), Tablets usw. sind deshalb während des Unterrichts in der Schultasche / im Rucksack zu verwahren.

Essen und Trinken ist grundsätzlich in den dafür vorgesehenen allgemeinen Aufenthaltsbereichen erlaubt, nicht jedoch in Labors und PC-Räumen. Mitgebrachte Jausen und Getränke sind in verschlossenem Zustand in der Schultasche aufzubewahren.

Alle Lehrpersonen sind verpflichtet, die Schüler/innen zu jeder Zeit zur Einhaltung der Schul- und Hausordnung im gesamten Schulbereich aufzufordern und anzuhalten.

3. Haftung

Jede Person, egal ob Schüler/in, Lehrperson oder schulfremde Person, ist zum Ersatz jenes Schadens verpflichtet, der durch ihr fahrlässiges oder rücksichtsloses Verhalten oder durch Nichtbeachtung dieser Hausordnung an den gemeinschaftlichen Räumen und Geräten entsteht. Die Behebung einer Beschädigung oder die Beseitigung einer Verschmutzung ist durch die haftende Person auf ihre Kosten zu veranlassen. Wird innerhalb einer angemessenen Frist der Schaden nicht beseitigt, kann die Schulleitung

den Auftrag zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Verursachers bzw. der Verursacherin erteilen.

4. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag von 5:00 bis 19:00 Uhr. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen bleibt die HTL Bregenz geschlossen. Ausnahmen können von der Direktion genehmigt werden.

5. Gemeinschaftsflächen und -anlagen

Das Wegwerfen von Abfällen sowie das Abstellen von Gegenständen aller Art ist im Stiegenhaus, auf den Gängen, Parkplätzen und Grünflächen nicht erlaubt. Werden diese Flächen und Anlagen von einer Nutzerin bzw. einem Nutzer in besonderem Maße verschmutzt oder beschädigt, so hat sie/er eine sofortige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu veranlassen (z. B. Reinigung, Reparatur etc.).
Im Falle einer Behinderung kann Schüler/innen ein Liftschlüssel ausgehändigt werden. Dies berechtigt jedoch andere Schüler/innen nicht zum Mitfahren. Im Brandfalle ist die Benutzung der Aufzüge strengstens untersagt.
Fluchtwege und Ausgänge sind nach Maßgabe der feuerpolizeilichen Bestimmungen freizuhalten.

6. Klassenordnung und Abfallbeseitigung

Von allen Schüler/innen ist auf Ordnung an ihren Arbeitsplätzen zu achten.
Unter den Tischen und in den Klassenregalen dürfen nur Unterrichtsmaterialien verwahrt werden. Automatengetränke sind in der Kantine einzunehmen. Alle Abfälle sind in die dafür abgestellten Abfallbehälter bzw. Müllsäcke zu geben.
In den Klassenräumen ist der Anschluss nichtinventarisierter Elektrogeräte untersagt. Ausgenommen sind Geräte, die für den Unterricht verwendet werden. Die wöchentlich eingeteilten Klassenordner/innen müssen die Tafel reinigen und die Abfallsäcke täglich entleeren und bei Bedarf erneuern. Um die Fassade sauber zu halten, dürfen Tafelwischtücher nicht beim Fenster ausgestaubt werden. Stattdessen müssen sie regelmäßig von Hand ausgewaschen und zum Trocknen über den Spülbeckenrand gehängt werden. Jede/r Schüler/in hat seinen/ihren Stuhl auf den Tisch zu stellen, um das Reinigen der Fußböden vorzubereiten. Beim Verlassen der Klasse haben die Klassenordner/innen die allgemeine Ordnung im Klassenraum zu prüfen und ggf. Stühle auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen, Lichter zu löschen und Elektrogeräte (PC, Beamer, Visualizer, Lautsprecher) auszuschalten. Für das Hinterlassen des Klassenraumes in dieser Ordnung ist auch die jeweils zuletzt unterrichtende Lehrperson des Tages mitverantwortlich.
Die Garderobenschränke sind schonend zu behandeln sowie sauber und versperrt zu halten. Angekündigte Kontrollen der Garderobeschränke können jederzeit durchgeführt werden.

7. Werkstätten und Labors

Für diese Unterrichtsbereiche gelten eigene Richtlinien.

8. Parkplatzordnung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Abstellplätze entlang der nord- bis ostseitigen Gebäudegrenze den Bediensteten der Schule, die sich eine Einstellberechtigung erworben haben, vorbehalten ist. Die Berechtigungskarte muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht werden. Andere Fortbewegungsmittel von Schulbediensteten können auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen geparkt werden.
Das Abstellen von Fahrrädern, Mofas, Mopeds und Motorrädern sowie anderen Fortbewegungsmitteln (z.B. E-Scooter, Pedelecs etc.) durch Schüler/innen ist nur auf den dafür vorgesehenen Abstellflächen erlaubt. Bei Nichteinhalten der genannten Bedingungen wird für den/die betreffende Schüler/in ein generelles Parkverbot im Schulgelände ausgesprochen.